

Ebenso wenig ist daher die Rückgabe eines zwangsweise angekauften Pferdes und die Rückforderung des gezahlten Taxpreises statthaft, wenn innerhalb bestimmter Fristen eine der nach den Landesgesetzen sonst den Rückgang des Kaufs bedingenden Krankheiten nachzuweisen ist.

Bei freihändigem Ankauf bleiben indessen die gesetzlichen Bestimmungen der Gewährleistung in Kraft.

Beilage B.

## Gides - Formular

für die Taxatoren der Behufs der Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden  
Pferde.

Ich — Vor- und Name — gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Taxator der, zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden, zu den im Frieden üblichen Preisen zu bezahlenden Pferde, ernannt worden bin, ich bei diesem Geschäft nach den in der königlich Preussischen Verordnung vom 24. Februar 1834, Abschnitt 7 enthaltenen Abschätzungs-Grundsätzen, nach meinem besten Wissen, ebenso pflichtmäßig als gewissenhaft, mit aller Unparteilichkeit, also weder zum Vortheil noch zum Schaden der Pferde-Eigenthümer und der öffentlichen Kasse, und überhaupt so verfahren will, wie ich es vor Gott und meinem Gewissen verantworten kann. So war mir Gott helfe, durch seinen Sohn Jesum Christum etc.